

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 60

Diez, Samstag den 11. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung

zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade. Vom 28. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

§ 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Verstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) erhält folgende Fassung:

Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten und Schokolade verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung

über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bei der Enteignung von Kartoffeln ist der nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) festzusetzende Uebernahmepreis um 30 Mark für die Tonne zu kürzen.

Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt ist, fließt dem Kommunalverbände zu, aus dessen Bezirke die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. März 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2, 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

I.

Vom 15. März 1916 ab beträgt der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel für die Tonne:

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, im Stadtkreis Berlin, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz

90 Mark,

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calverde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Pr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß a. L., Neuß j. L.

92 Mark,

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Medlinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calverde, in den Fürstentümern Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen und Hamburg

94 Mark,

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs

96 Mark.

Beginnend mit dem 15. April 1916 erhöhen sich am 15. jedes Monats, letztmalig am 15. Juni, die Preise für die Tonne um 5 Mark.

III.

Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

IV.

Die im Abschnitt I festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Frühkartoffeln aus der Ernte 1916. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger 20 Mark nicht übersteigen. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. August 1916 geliefert werden. Die Gemeinden sind zur Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Frühkartoffeln (§ 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 711 —) berechtigt, aber nicht verpflichtet.

V.

Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) tritt mit dem Ablauf des 14. März 1916 außer Kraft.

VI.

Diese Bestimmung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Kakao. Vom 3. März 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Kakao, der nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, darf nur durch die Kriegskakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg in den Verkehr gebracht werden.

Als Kakao im Sinne dieser Bestimmungen gilt roher, gekannter oder gerösteter Kakao, Kakaobutter, Kakaomasse, Kakaopfeffern und Kakaoschrot.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Kakao einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland der Kriegskakaogesellschaft unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3.

Wer Kakao einführt, hat ihn an die Kriegskakaogesellschaft zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abzug zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Verladung zu stellen.

§ 4.

Die Kriegskakaogesellschaft soll sich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung unverzüglich erklären, ob sie die Ware übernehmen will.

§ 5.

Die Kriegskakaogesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Ist der Verpflichtete mit dem von der Kriegskakaogesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest; der Ausschuss bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; die Ernennung des Vorsitzenden, der Mitglieder und deren Stellvertreter bleibt vorbehalten.

§ 6.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegskakaogesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegskakaogesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Kriegskakaogesellschaft zugeht.

§ 8.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 5 der Ausschuss zuständig ist.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11.

Diese Bestimmungen treten am 5. März 1916 in Kraft.
Berlin, den 3. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

M. 1763.

Diez, den 10. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das Proviandamt in Coblenz hat zufolge kriegsministerieller Anordnung eine große Menge Stroh bis zum 31. d. Mts. zu beschaffen. In Ermangelung an Magazinräumen, Lagerplätzen und Gepännen ist es nun ganz unmöglich, die Gesamtmenge im Laufe des Monats März einzunehmen. Es ist daher angeordnet, das Stroh von zuverlässigen Besitzern zu kaufen und zwar zu den augenblicklich geltenden Höchstpreisen, ihnen dasselbe jedoch bis zum Abruf zu belassen. Die Verkäufer sichern sich dadurch den für März geltenden Höchstpreis, während die tatsächliche Lieferung erst später erfolgt.

Demgegenüber erucht das Proviandamt um sofortige Angabe, welche Mengen Strohs

- a) durch Ankauf im Kreise gesichert werden können und
- b) ob und wie viel Stroh durch Requisition zu erlangen ist.

Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Sache eruche ich, mir Ihre Feststellungen bis spätestens zum 13. d. Mts. zukommen zu lassen, evtl. telephonisch oder telegraphisch.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Zimmermann.

Meschede, den 24. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Ueber nachfolgend aufgeführte entwichene Kriegsgefangene ist bis heute noch keine Nachricht über deren Wiedergreifen eingegangen. Die Kommandantur bittet nochmals um genaue Nachforschungen und Mitteilung hierher, ob über den Verbleib der Gefangenen irgend was festgestellt werden konnte.

Entwichen am 16. Februar 1916 vom Güterbahnhof in Meschede i. W.

Martin, Jaques, geb. am 17. Mai 1880 zu Billelte, unterseht, Größe 166 Btm., blondes Haar, Bart kurz geschnitten, spricht sehr gut deutsch, Kleidung: Alpenjäger-Uniform.

Estell, Guillaume, Größe etwa 170 Btm., trägt Infanterie-Uniform und einen Zibulhut, ist verlegt an der rechten Hand. Spricht gut deutsch.

Pasquit, Louis, geb. 16. 6. 1891 zu Bohnes, Departement Loiret. Kleidung: Jäger zu Pferd (rote Hose und blauer Rock); mittelgroß, unterseht, schwarzes Haar, kleinen schwarzen Schnurrbart.

Entwichen am 14. Juni 1915 aus dem Lager Meschede i. W.:

Breton, Maurice, Nr. 18419, Franzose, Sprache französisch, Größe 165 Btm., Statur mittel, Kopfform rund, Nasenform mittelgroß, braune Augen, dunkelbraune Haare, brauner Schnurrbart, Zähne gesund, Besondere Kennzeichen: Schuß in linker Schulter und linkem Bein. Kleidung: Militärkappe und Zibulhose.

Enire, Theophile, Nr. 18961, Franzose, Sprache französisch, Größe 164 Btm., Statur kräftig, runde Kopfform, stumpfe Nase, braune Augen, braune Haare, brauner Schnurrbart und Fliege, Zähne gesund. Besondere Kennzeichen: Schußwunde am Kopf und am rechten Bein und Fuß, soll etwas hinken. Kleidung: Uniform und Zibilmütze.

Entwichen am 22. August 1915 von der Arbeitsstelle Franz Heidgen, Haar i. W.:

Bernard, Seraphine, Nr. 18621, Franzose, Sprache französisch, Größe 163 Btm., Statur kräftig, runde Kopfform normal, blaue Augen, blonde Haare, blonder Schnurrbart, Zähne gut. Besondere Kennzeichen keine.

Chiopineau, Henri, Nr. 18081, Franzose, Sprache französisch, Größe 171 Btm., Statur mittel, runde Kopfform, Nasenform klein, graue Augen, braune Haare, blonder Schnurrbart, Zähne gut. Besondere Kennzeichen keine.

Entwichen am 11. Oktober 1915 von der Arbeitsstelle Gewerkschaft Eisenzacher Zug in Eisfeld, Kreis Siegen.

Rouzeaud, Joseph, Nr. 8289, Franzose, Sprache französisch, italienisch und spanisch, Größe 168 Btm., schlanke Statur, Kopfform normal, Nase normal, blaue Augen, Haar, Roll- und Schnurrbart blond, Zähne gut, braune gesunde Gesichtsfarbe.

Micoulant, Ernest, Nr. 8310, Franzose, Sprache französisch, Größe 185 Btm., kräftig, Kopfform normal, blaue Augen, Haar und kleiner Schnurrbart blond, schlechte Zähne, keine besondere Kennzeichen.

Pamirault, Louis, Nr. 2153, Franzose, Sprache französisch, Größe 158 Btm., 20 Jahre alt, runder Kopf, blaue Augen, braune Haare, Zähne gut. Keine besonderen Kennzeichen.

Entwichen am 21. 11. 1915 von der Arbeitsstelle Rheinisch-Westfälische Kupferwerke in Olpe i. W.:

Saumont, Jules, Nr. 53590, Franzose, Sprache französisch, Größe 186 Btm., 32 Jahre alt, gefakte Statur, läng-

lich: Kopfform, lange Nase, braune Augen, schwarze Haare, blonder Schnurrbart, 3 Backenzähne fehlen. Besondere Kennzeichen keine. Kleidung: blauen Arbeitsanzug mit roten Streifen.

Moureaux, Leon, Nr. 21493, Franzose, Sprache französisch, Größe 163 Btm., 27 Jahre alt, kräftige Statur, normale Kopfform, Nase normal, blaue Augen, schwarze Haare, rotbrauner Schnurrbart, Zähne gut. Tätowiert am rechten Unterarm (Weintraube). Kleidung: blauer Arbeitsanzug mit roten Streifen und rotem Käppi.

Thevenet, Jean Marie, Nr. 2711, Franzose, Sprache französisch, Größe 158 Btm., 31 Jahre alt, kleine Statur, ovale Kopfform, Nase normal, blaue Augen, blonde Haare, blonder Schnurrbart, schlechte Zähne. Keine besonderen Kennzeichen. Kleidung: blauer Arbeitsanzug mit roten Streifen und rotem Käppi.

Entwichen am 5. 12. 1915 von der Arbeitsstelle Hütten Gewerkschaft in Hüsten i. W.

Pejschenski, Kasimir, Nr. 52259, Russe, Sprache russisch und polnisch, Größe 170 Btm., 20 Jahre alt, schlank: Statur, Kopfform lang, Nase normal, graue Augen, blonde Haare, blonder Schnurrbart, Zähne gut. Besondere Kennzeichen keine. Kleidung: blauer Arbeitsanzug, graue Felleinlage mit roten Streifen.

Entwichen am 17. 12. 1915 von der Arbeitsstelle Westfälische Muschelfalt-Steinbrüche in Niedermarsberg:

Marc, Leon, Nr. 53475, Franzose, Sprache französisch, 24 Jahre alt, Größe 157 Btm., gefakte Statur, runde Kopfform, Nase normal, blaue Augen, blonde Haare, kleinen Schnurrbart, Zähne gut. Tätowiert auf dem rechten Arm (Umriss einer Kirche). Kleidung: französische Uniform.

Balier, Marius, Nr. 53624, Franzose, Sprache französisch, 27 Jahre alt, Größe 170 Btm., gefakte Statur, runde Kopfform, breite Nase, blaue Augen, schwarze Haare, Kinn- und Schnurrbart blond, 4 Backenzähne fehlen. Kleidung: Uniformhose, Zibulrock mit roten Streifen.

Lejeune, Edmond, Nr. 53410, Franzose, Sprache französisch, 20 Jahre alt, Größe 170 Btm., gefakte Statur, längliche Kopfform, Nase normal, blaue Augen, schwarze Haare, Schnurrbart klein, 1 Backenzahn fehlt. Narbe auf der Stirne. Kleidung: französische Uniform.

Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Meschede.

A. B.

Burmbach,

Hauptmann und Adjutant.

I. 1924.

Diez, den 9. März 1916.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Fahndung. Im Ergreifungsfalle ist mir sofort hierher Nachricht zu geben.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 15. März, vorm. 11 Uhr in der Stephan'schen Wirtschaft zu Hambach. Distr. 44 Karlaub u. Tot. Eichen: 70 Nm. Aufseht und Knüppel, 24 Mtr. lang, 48 Nm. Scht. u. Kn. Buchen: 460 Nm. Scht. u. Kn., 5200 Wellen 2 Kl. Nadelholz: 20 Stämme 4 Kl. = 5 Bm. aus Distr. 38a Kleeberg, ferner Distr. 53 Pfahlhöhe bei Niederbach 40 Nm. Futterreisig.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu **98,50**

oder

Viereinhalbprozentige auslosbare

Deutsche Reichsschatzanweisungen

zu **95.**

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer

sie ist zugleich

die Waffe der Dahergebliebenen

gegen alle unsre Feinde

die jeder **zu Hause** führen kann und muß

ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von **Hundert** Mark

bis zum 20. Juli 1916 zahlbar

ermöglicht **Jedem** die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften

oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.